

Weisung für den  
**WINTERDIENST**  
in der Einwohnergemeinde Bellach

**GR-Beschluss Nr. 50 vom 18. September 2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	4
1.1	Zweck.....	4
1.2	Geltungsbereich.....	4
1.3	Grundsätze des Winterdienstes .....	4
1.4	Zuständigkeiten .....	4
1.4.1	Generelle Zuständigkeit .....	4
1.4.2	Kantonsstrassen .....	4
1.4.3	Gemeindestrassen, Wege und Plätze .....	4
1.4.5	Privatstrassen, Hauszufahrten und Vorplätze .....	5
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Normen</b> .....	5
2.1	Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis .....	5
2.2	Strassengesetz (StrG).....	6
2.3	Strassenverkehrsgesetz (SVG) .....	6
2.4	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) .....	6
2.5	Gewässerschutzgesetz (GSchG).....	6
2.6	Normen.....	6
<b>3</b>	<b>Definitionen und Begriffe</b> .....	6
3.1	Winterdienst-Kategorien .....	6
3.1.1	Schwarzräumung.....	6
3.1.2	Weissräumung (Reduzierter Winterdienst) .....	7
3.1.3	Kein Winterdienst .....	7
3.2	Mitteleinsatz.....	7
3.2.1	Räumungstechniken.....	7
3.2.2	Auftauende Mittel.....	7
3.2.3	Abstumpfende Mittel.....	7
3.3	Klassierung Strassen und Plätze .....	7
3.3.1	Hauptverkehrsstrassen .....	7
3.3.2	Sammelstrassen .....	7
3.3.3	Erschliessungsstrassen.....	7
3.3.4	Fuss- und Radwege .....	8
<b>4</b>	<b>Definitionen für den Winterdienst</b> .....	8
4.1	Arten und Auftreten von Winterglätte.....	8
4.2	Winterdienst-Standards .....	8
4.3	Dringlichkeitsstufen.....	9
4.4	Massnahmen .....	9
4.4.1	Andauernder Schneefall.....	9
4.4.2	Wechselhafte Witterung.....	9
4.4.3	Schneeabfuhr .....	9

<b>5</b>	<b>Winterdienstbetrieb</b> .....	10
5.1	Zuständigkeit .....	10
5.2	Bereitstellung .....	10
5.2.1	Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug .....	10
5.2.2	Salzstreuer.....	10
5.2.3	Schneepfähle.....	10
5.2.4	Nachführen der Dokumentationen.....	10
5.3	Winterdiensteinsatz .....	10
5.3.1	Vorbereitung .....	10
5.3.2	Voraussetzungen.....	10
5.3.3	Aufgebot und Ausrücken .....	11
5.3.4	Einsatzmittel.....	11
<b>6</b>	<b>Privatstrassen und -grundstücke</b> .....	11
6.1	Schneeräumung.....	11
6.2	Salzeinsatz .....	11
6.3	Haftung .....	11
<b>7</b>	<b>Pflichten der Grundeigentümer</b> .....	12
7.1	Sträucher und Bäume .....	12
7.2	Schnee von Privatgrund.....	12
7.3	Parkierte Fahrzeuge.....	12
<b>8</b>	<b>Administratives</b> .....	12
8.1	Rapportwesen .....	12
8.2	Unfallverhütung.....	12
8.3	Unfall- und Schadenmeldung .....	13

Adresse	Bauverwaltung Dorfstrasse 3 4512 Bellach	Werkhof Gewerbestrasse 26 4512 Bellach
Telefon	032 617 36 15	032 618 21 00
E-Mail	<a href="mailto:bauverwalter@bellach.ch">bauverwalter@bellach.ch</a>	<a href="mailto:werkhof@bellach.ch">werkhof@bellach.ch</a>
Homepage	<a href="http://www.bellach.ch">www.bellach.ch</a>	

## 1 Allgemeines

### 1.1 Zweck

Diese Weisung dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Bellach.

### 1.2 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Bellach, soweit die Zuständigkeit nicht beim Kanton Solothurn liegt.

### 1.3 Grundsätze des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen im bewohnten Gebiet, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen. Ausserhalb der Bauzone wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrten zu Siedlungen, Reservoirs etc.).

Auf privaten Strassen und Grundstücken – inklusive privaten Erschliessungsstrassen gemäss rechts-gültigem Erschliessungsplan – wird grundsätzlich kein Winterdienst ausgeführt, vorbehalten bleiben öffentlich- oder privatrechtlich vereinbarte Verpflichtungen. Solche Verpflichtungen erfolgen freiwillig und ohne Anerkennung einer dauernden Pflicht. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird ausdrücklich wegbedungen.

Auftrag des Winterdienstes ist es, Strassen, Wege und Plätze mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Eine dauernde und unterbruchlose Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und allenfalls privaten Strassen auf Gemeindegebiet kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht in jedem Fall garantiert werden.

Der Einsatz der Streumittel wird durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelt. Es gilt der Grundsatz "So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig". Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumitteln wird grundsätzlich verzichtet.

### 1.4 Zuständigkeiten

#### 1.4.1 Generelle Zuständigkeit

Für die Organisation des Winterdienstes auf Gemeindestrassen der Gemeinde Bellach ist die Bauverwaltung Bellach zuständig. Sie trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide.

#### 1.4.2 Kantonsstrassen

Auf den Kantonsstrassen ist das kantonale Kreisbauamt I, Zuchwil, zuständig.

#### 1.4.3 Gemeindestrassen, Wege und Plätze

Für die Durchführung des Winterdienstes auf den Gemeindestrassen sowie den Wegen und Plätzen der Gemeinde Bellach ist der Werkhof Bellach zuständig.

#### 1.4.5 Privatstrassen, Hauszufahrten und Vorplätze

Für die privaten Anlagen ist der/die jeweilige Eigentümer/in der Anlagen zuständig.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Normen

### 2.1 Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis

Die Rechtsprechung unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus einem Werkmangel oder mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) über die Werkeigentümerhaftung. Eine Strasse oder ein Gehweg ist ein Werk im Sinne der Bestimmung des Bundeszivilrechts und demnach so zu unterhalten, dass es für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, genügende Sicherheit bietet. Zum Unterhalt gehört auch ein angemessener Winterdienst.

Das Bundesgericht kommt in einem wegweisenden Fall zum Entscheid, dass der blosser Umstand, dass sich im Zusammenhang mit Glatteis und Schneeglätte auf einem Fussweg oder auf einer Strasse ein Unfall ereignet, nicht zwingend auf einen mangelhaften Unterhalt im Sinne von Art. 58 OR schliessen lässt. Das Strassennetz kann wegen seiner Ausdehnung nicht in gleichem Masse unter Kontrolle gehalten werden wie zum Beispiel ein einzelnes Gebäude.

Der Schnee kann nicht an allen Orten gleichzeitig weggeräumt werden. Die Aufwendungen des Gemeinwesens für den winterlichen Strassendienst müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen Mitteln und zu seinen übrigen Auslagen stehen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Massnahmen nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar sind (BGE 20/2009 Urteil vom 23. März 2009 der I. zivilrechtlichen Abteilung).

Die Rechtsprechung hat unter dem Blickwinkel der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit in langjähriger Praxis folgende Regeln entwickelt:

- Auf Autobahnen werden die Schwarzräumung und der Einsatz von Taumitteln vorausgesetzt.
- Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist, insbesondere in Städten und grösseren Ortschaften.
- In kleinen Ortschaften und ausserhalb der Ortszentren, also etwa in Aussenquartieren, sind die Anforderungen weniger streng. Viel benützte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der Fussgänger/innen jedoch nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.
- Ausserorts besteht aus Sicht der Werkeigentümerin grundsätzlich keine Streusalzpflicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht die Unterlassung der Glatteisbekämpfung auf verkehrsreichen Strassen sowie an gefährlichen und exponierten Stellen wie Brücken unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit auch ausserorts als mangelhaften Unterhalt auslegen kann. In diesem Fall würde die Werkeigentümerin schadenersatzpflichtig.
- Durch das Aufstellen der Warntafel "Reduzierter Winterdienst" kann die Werkeigentümerhaftung nicht wegbedungen werden.
- Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist das Vorliegen einer schriftlich festgehaltenen Regelung für den Winterdienst unerlässlich.

## 2.2 Strassengesetz (StrG)

Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen (§ 25 StrG). Unterhaltspflichtig sind die Gemeinden.

## 2.3 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Für die Führer/innen von Fahrzeugen gilt, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 32 SVG).

## 2.4 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen. Wann, wo und wie Auftaumittel bei öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verwendet werden, ist in einem Winterdienstkonzept festzulegen.

## 2.5 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Artikel 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt auch im Umgang mit Auftaumitteln.

## 2.6 Normen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst-Standard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Gemeinde Bellach richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand des Winterdienstkonzeptes sind.

# 3 Definitionen und Begriffe

## 3.1 Winterdienst-Kategorien

### 3.1.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

### 3.1.2 Weissräumung (reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

### 3.1.3 Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

## 3.2 Mitteleinsatz

### 3.2.1 Räumungstechniken

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr).

Beim Pflügen der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird.

Bei Überführungen ist langsam zu fahren, damit der Schnee nicht auf die darunter liegenden Anlagen fällt.

Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

### 3.2.2 Auftauende Mittel

In der Gemeinde Bellach wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt.

### 3.2.3 Abstumpfende Mittel

Diese Mittel werden ausschliesslich für die Eisbekämpfung auf Gehwegen eingesetzt. In erster Priorität kommt Splitt zum Einsatz, in Ausnahmefällen kann auch Sand verwendet werden.

## 3.3 Klassierung Strassen und Plätze

### 3.3.1 Hauptverkehrsstrassen

Kantonsstrassen werden als Hauptverkehrsstrassen deklariert. Sie sind im Erschliessungsplan grau eingefärbt.

### 3.3.2 Sammelstrassen

Sammelstrassen sind dazu vorgesehen, den Verkehr von den Quartierstrassen zu sammeln und abzuleiten. Sie sind im Erschliessungsplan orange eingefärbt.

### 3.3.3 Erschliessungsstrassen

Alle übrigen Strassen werden als Erschliessungsstrassen bezeichnet. Sie sind im Erschliessungsplan gelb eingefärbt.

### 3.3.4 Fuss- und Radwege

Alle öffentlichen Trottoirs, Geh- und Radwege innerhalb des Gemeindegebietes. Sie sind im Erschließungsplan violett eingefärbt.

## 4 Definitionen für den Winterdienst

### 4.1 Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich flächig oder stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis	entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
Eisregen	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
Eisglätte	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsoberfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.
Reifglätte	entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reif umwandelt.
Schneeglätte	entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

### 4.2 Winterdienst-Standards

Standard	Definition
<b>A</b>	Schwarzräumung (dauerhaft)
<b>B</b>	Schneeglätte vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben
<b>C</b>	Weissräumung (= reduzierter Winterdienst). Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von Auftaumittel stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte) Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm
<b>D</b>	Kein Winterdienst

### 4.3 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden den Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung folgenden Dringlichkeitsstufen sowie Winterdienst-Standards und Bearbeitungszeiten zugeteilt:

Stufe	Strassentyp	Standard	Schnee	Eis
1	Strassen mit öffentlichen Verkehrsmittel, Bahnhofareal	A	3h	2h
2	Haupt- und Sammelstrassen, Fuss- und Radwegverbindungen, insb. zu öffentlichen Gebäuden und Schulhäusern	B	+4 h	+1 h
3	Erschliessungs- sowie alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen	C	+ 4 h	+ 1 h
4	Flur- und Waldwege, welche nicht zur Erschliessung von Siedlungen oder Infrastrukturanlagen dienen	D		

**In der Regel erfolgt zwischen 22.00 Uhr und 03.00 Uhr kein Winterdienst.**

### 4.4 Massnahmen

#### 4.4.1 Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu Räumen, jene der 2. und 3. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach.

#### 4.4.2 Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr effizient und sparsam erfolgt.

#### 4.4.3 Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden:

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen;
- ein weiteres Pflügen verunmöglichen;
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern, insbesondere bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen usw.

Zu unterlassen ist:

- das Auftürmen von Schneehaufen um Inselschutzpfosten und Hydranten;
- Schnee in Gewässern abzulagern

Beim Schneeverlad sind alle zur Verkehrssicherheit notwendigen Massnahmen anzuordnen und dass der Verkehr und die Fussgänger möglichst wenig behindert werden.

Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen. sauberer Schnee kann auf zugewiesenen, unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

## 5 Winterdienstbetrieb

### 5.1 Zuständigkeit

Die Bauverwaltung ist verantwortlich für den Winterdienst. Der Werkhof erstellt einen Einsatzplan, in diesem wird jeweils die für eine Periode diensthabende Person (Pikett) bestimmt.

Die Gemeinde kann Dritte (Unternehmer, Landwirte etc.) mit dem Winterdienst oder Teilen davon beauftragen. Mit diesen sind durch die Bauverwaltung schriftliche Aufträge abzuschliessen.

Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Fahrzeugführer wird in einem Routenplan dargestellt.

### 5.2 Bereitstellung (bis ca. Ende Oktober)

#### 5.2.1 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug

- Winterräder und bei Bedarf Spikes montieren;
- Schneepflug kontrollieren und einsatzbereit machen;
- Drehlichter (orange) und Steuerpult für Salzstreuer montieren.

#### 5.2.2 Salzstreuer und Streumittel

- Salzstreuer kontrollieren, bereitstellen und Funktionskontrolle durchführen;
- Streumittelvorrat kontrollieren und wenn nötig ergänzen.

#### 5.2.3 Schneepfähle

- Wo die Strasse bei Schneefall nicht mehr zu erkennen ist, werden rote Schneepfähle gesetzt. Über die betreffenden Strassen wird ein Verzeichnis geführt.

#### 5.2.4 Nachführen der Dokumentationen

- Pikettliste und Einsatzplan für den Winterdienst erstellen;
- Auftrag und Koordination mit dem privaten Unternehmer sicher stellen;
- Routenplan und Strassenverzeichnis aktualisieren;
- Rapportformulare, Merkblätter etc. aktualisieren.

### 5.3 Winterdiensteinsatz

#### 5.3.1 Vorbereitung

- Bei Bedarf Ketten montieren;
- Schneepflug und Salzstreuer am Fahrzeug montieren;
- Salzstreuer mit Salz füllen.

#### 5.3.2 Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen, Feststellungen an Messgeräten usw.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:
  - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen, besonders auf unterkühlten Brücken
  - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
  - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
  - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee

- c) Neuschnee
  - Einsetzen von Schneefall
- d) Tauwetter
  - Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

### 5.3.3 Aufgebot und Ausrücken

Die Bauverwaltung stellt für den Winterdienst eine Pikettorganisation. Die diensthabende Person (Einsatzleiter) beurteilt die Lage und führt die nötigen Einsätze selbständig aus oder bietet die weiteren Einsatzkräfte auf.

Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens 1 Stunde nach dem Aufgebot.

### 5.3.4 Einsatzmittel

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4 bis 6 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

## 6 Privatstrassen und -grundstücke

### 6.1 Schneeräumung

Grundsätzlich erfolgt durch die Gemeinde kein Winterdienst auf Privatarealen. Ausnahmen (Weissräumung) sind möglich, wenn:

- die Strasse mindestens 3.50 Meter breit und durchgehend ist oder einen genügend grossen Wendepunkt aufweist;
- durch die Strasse mindestens vier Wohnhäuser oder ein Mehrfamilienhaus mit mindestens vier Wohnungen erschlossen werden;
- der/die Grundeigentümer/in mit der Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

Gesuche um Schneeräumung auf privaten Strassen sind schriftlich an die Bauverwaltung zu richten. Für die Gemeinde besteht keine Pflicht, den Winterdienst auf Privatarealen durchzuführen. Die aus der Schneeräumung entstehenden Kosten werden verrechnet.

### 6.2 Salzeinsatz

Auf privaten Strassen erfolgt keine Glatteisbekämpfung, für diese sind die Eigentümer/innen selbst verantwortlich.

### 6.3 Haftung

Mangelhaft unterhaltene Privatstrassen können von der Gemeinde Bellach vom Weissräumen ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk (Belag, Abschlüsse, Schächte etc.) oder die Geräte des Winterdienstes bei den Räumungsarbeiten beschädigt werden können. Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Unternehmer haften nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind.

## 7 Pflichten der Grundeigentümer

### 7.1 Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend dem Baureglement bis spätestens Ende Oktober zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der/die Grundeigentümer/in. Die Gemeinde ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

### 7.2 Schnee von Privatgrund

Das Ablagern von Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) auf öffentlichem Grund ist nicht zulässig. Dadurch verursachter Mehraufwand wird den betreffenden Grundeigentümer/innen verrechnet.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden vor Einfahrten und/oder Zugängen sind von den betroffenen Grundeigentümern selbst und auf eigene Kosten zu entfernen.

### 7.3 Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge oder andere Hindernisse verhindert oder stark erschwert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

## 8 Administratives

### 8.1 Rapportwesen

Jeder Winterdienst Leistende ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden.

Die Rapporte müssen so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (beispielsweise durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, welche Winterdienstarbeiten bei einer Strasse zu einer bestimmten Zeit ausgeführt worden sind. Sie haben mindestens zu enthalten:

- Datum, Aufgebotszeit, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer;
- Art des Einsatzes: Räumeinsatz, Salzeinsatz, Handarbeit;
- Salzverbrauch;
- Besondere Vorkommnisse.

Die Rapporte sind jeweils unmittelbar nach dem Einsatz zu erstellen und dem Einsatzleiter bis am Folgetag abzugeben.

### 8.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie sind für ihren eigenen Schutz im Strassenverkehr selbst verantwortlich und haben Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) zu tragen.

Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen orangen Gefahrenlichter gemäss „Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge“ (BAV) in Funktion zu setzen.

### 8.3 Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist die Bauverwaltung umgehend zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwerere Fälle (Personenschäden oder hoher Sachschaden), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

\* \* \* \* \*

Die vorliegende Weisung für den Winterdienst wurde durch den Gemeinderat Bellach an seiner Sitzung vom 18. September 2018 genehmigt und auf den Winter 2018/19 in Kraft gesetzt.